

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1604
des Abgeordneten Andreas Noack (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/4329

Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Waldbrandaufwendungen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Haushaltsplan 2021 wurde der Titel 633 15 im Kapitel 03 710 des Epl. 03 neu eingeführt. Insbesondere nach den Auswirkungen der massiven Waldbrände in den vergangenen Jahren hat das Land Brandenburg die Notwendigkeit erkannt, seine Kommunen hier finanziell zu unterstützen.

Durch die trockeneren Sommer werden Großschadensereignisse, wie Waldbrände immer wahrscheinlicher, gefährlicher und schwieriger zu löschen und zu kontrollieren. Spezialtechnik aus anderen Feuerwehren muss zur Unterstützung angefordert werden, da nicht alle kommunalen freiwilligen Feuerwehren über die hierfür notwendige Technik verfügen. Speziell beim Waldbrand in Oberkrämer (Oberhavel) in diesem Sommer 2021 wurden nach meiner Kenntnis Löschhubschrauber von der Bundeswehr aus Berlin zur Unterstützung herangezogen. Weiterhin kamen Löschroboter aus Falkensee (Havelland) zum Einsatz. Aufgrund der immer noch vorherrschenden Munitionsbelastung in vielen Gebieten Brandenburgs, ist die Aufgabe der Brandbekämpfung für die Einsatzkräfte an solchen Einsatzorten besonders schwierig und gefährlich.

Frage 1: Welche Städte und Gemeinden haben bereits im Jahr 2021 aus besagtem Titel im Haushalt des MIK Anträge auf finanzielle Unterstützung bei Waldbränden oder Großschadensereignissen gestellt? Bitte einzeln auflisten.

Frage 2: Für welche Art von Brand- und Katastrophenschutz wurden bereits Anträge beschlossen und wie hoch waren im Einzelnen die finanziellen Zuwendungen?

zu den Fragen 1 und 2: Im Jahr 2021 wurden bisher keine Anträge auf finanzielle Unterstützung bei Waldbränden oder Großschadensereignissen gestellt.

Frage 3: Ist auch bei diesem Haushaltstitel bei einer Überbeanspruchung des eingestellten Finanzvolumens eine Deckungsfähigkeit aus anderen Titeln im Haushalt möglich?

zu Frage 3: Der Ansatz 633 15 ist entsprechend der Haushaltssystematik kein Titel des Verwaltungsbudgets des Einzelplans 03. Es handelt sich um einen Ansatz der Hauptgruppe 6, der allein aus Landesmitteln finanziert wird. Vor diesem Hintergrund kann gemäß § 5 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2021 eine Verstärkung aus anderen Ansätzen der Hauptgruppe 6 innerhalb des jeweiligen Einzelplans erfolgen.

Sollten im Einzelplan 03 im laufenden Haushaltsjahr keine entsprechenden Deckungsmittel innerhalb der Hauptgruppe 6 zur Verfügung stehen, kann gemäß § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ein Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe beim Ministerium der Finanzen und für Europa gestellt werden. Für die überplanmäßigen Mittel ist gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung eine Kompensation anzubieten, wobei an dieser Stelle jeder Ansatz des Einzelplans angeboten werden kann.

Somit kann festgestellt werden, dass hier zwei Optionen für eine Erhöhung des Finanzvolumens bei Bedarf bestehen.